

WASSER



ABFALL

■ AUSSCHUSSPAPIERE

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehrsinfrastruktur (LB-VI), Version 2

Leistungsgruppe 24 „Sanierung Altlasten und kontaminierte Flächen“

erstellt vom ÖWAV-Arbeitsausschuss „Standardisierte
Ausschreibungstexte für die Sanierung kontaminierter
Flächen“

Wien, November 2010

Dieses Ausschusspapier ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher
Gemeinschaftsarbeit.

Dieses Ausschusspapier ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für eine fachgerechte Lösung. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall. Eine etwaige Haftung der Urheber ist ausgeschlossen.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Hersteller: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.

Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2010 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

Standardisierte Leistungsbeschreibung

LB Verkehrsinfrastruktur

LB-VI, Version 2

VORWORT

Unterschiedliche, bereits bestehende standardisierte Leistungsbeschreibungen haben einen Bezug zum Bereich „kontaminierte Flächen“ und werden bei Ausschreibungen zur Sanierung von Altlasten herangezogen.

In der Überarbeitung der „Leistungsbeschreibung Verkehrsinfrastruktur (LB-VI)“ wurden die Arbeiten des ÖWAV-Ausschusses „Standardisierte Ausschreibungstexte für die Sanierung kontaminierter Flächen“ zur **Leistungsgruppe 24 „Sanierung Altlasten und kontaminierte Flächen“** berücksichtigt und in diese Leistungsbeschreibung integriert. Unter der Leitung von DI Martin Schuster (ASPG) und in enger Zusammenarbeit mit der Forschungsgesellschaft „Straße – Schiene – Verkehr“ (FSV) konnte so die Leistungsgruppe 24 als Teil der „**Standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehrsinfrastruktur (LB-VI), Version 2**“ verabschiedet werden.

Anwendung soll diese Leistungsgruppe neben der gezielten Sanierung von Altlasten vor allem bei Straßen-, Brücken-, Tunnel-, Landschafts- und Eisenbahnbauvorhaben finden, bei denen im Zuge der Tiefbauarbeiten auf kontaminierte Flächen getroffen wird.

Die LB-VI Version 2 wurde am 1. Oktober 2010 veröffentlicht und kann über die Homepage der FSV (www.fsv.at/shop) käuflich erworben werden.

STANDARDISIERTE LEISTUNGSBESCHREIBUNG VERKEHRSMFRASTRUKTUR (LB-VI), VERSION 2

Leistungsgruppen (LG) - Übersicht

*	Ständige Vorbemerkung der LB
01	Projektierung und Bauwerksprüfung
02	Baustellengemeinkosten
03	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten
04	Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten
05	Gründungsarbeiten
06	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten
07	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton
08	Stahlbau
09	Oberflächenschutz von Metall
10	Brückenausrüstung
12	Steinsatz, Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung
13	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke
15	Unterbauplanum, ungebundene Tragschichten u. Bankette
16	Bituminöse Trag- und Deckschichten
17	Betondecken, zementstabil. Tragschichten
18	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen
20	Lärmschutzbauten
21	Sondergründungen
22	Bohr-, Ankerungs- und Injektionsarbeiten
23	Straßenausrüstung
24	Sanierung Altlasten u. kont. Flächen
25	Materialverwertung
26	Untergrunderkundungen
27	Landschaftsbau
28	Kabelarbeiten
29	Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune
30	Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA)
31	Verkehrszeichen
42	Ausbrucharbeiten UT
43	Stützmaßnahmen UT
44	Entwässerungsarbeiten UT
45	Abdichtungen UT
46	Betonarbeiten UT
47	Nebenarbeiten UT
48	Bauleistungen für geotechn. Messungen UT
50	Bohrungen und Versuche UT
52	Düsenstrahlverfahren UT
53	Rohrschirm UT
57	Geotechnische Messungen UT
61	Gleise Schotter
62	Weichen Schotter
63	Feste Fahrbahn
67	Nebenarbeiten Oberbau
68	Bettung, Gleis- und Weichenlage
69	Komponenten (Lieferung)
90	Prüfungen
98	Regiearbeiten

STÄNDIGE VORBEMERKUNGEN

1 Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die „Ständigen Vorbemerkungen LB“ gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den technischen Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht auf der Baustelle oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen. Wenn die Schwellenwerte der Baurestmassentrennverordnung überschritten werden, sind für jede Stoffgruppe dem Auftraggeber Nachweise über deren Verwendung (Verbleib) zu übergeben.

1.6.2 Recycling-Baustoffe

Bei der Durchführung können die für die jeweiligen Leistungen geeigneten Recycling-Baustoffe verwendet werden. Für diese müssen die erforderlichen Qualitätsnachweise erbracht werden und müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes entsprechen.

1.6.3 Verwertung von Böden

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Böden ist nach dem Merkblatt „Wiederverwendung/ Verwertung von Bodenaushubmaterial“, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.4 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.2 oder 1.6.3. angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 (BAWP 2006), herausgegeben vom BMLFUW, Abteilung VI/3, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.5 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung, BGBl II 39/2008, in der jeweils gültigen Fassung) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass der Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent mit mineralischen Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen gehen, wie z. B. Altlastensanierungsgesetz, Altlastenbeiträge, zulasten des Auftragnehmers.

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz unterliegt der Auftragnehmer der Verpflichtung, der Wiederverwendung verwertbarer Materialien Vorrang einzuräumen. Instrumentarien dieser Aufgabe sind die Baurestmassentrennverordnung, die Deponieverordnung und das Wasserrechtsgesetz. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z. B. die „Recycling-Börse Bau“ (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

1.6.6 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Innehabung einer Berechtigung gemäß § 24 AWG für nicht gefährliche Abfälle, und gemäß § 25 AWG für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen nach § 52 AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position,
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe inkl. Regelblätter,
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe inkl. Regelblätter,
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehrsinfrastruktur (LB-VI).

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV (www.fsv.at/Leistungsbeschreibungen) zu finden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Der in dieser Leistungsbeschreibung, in den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) und das Eisenbahnwesen (RVE) bzw. den ÖNORMEN verwendete Begriff Abnahme ist als Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes zu verstehen und nicht als Übernahme im rechtlichen Sinn. Die Abnahme löst daher weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Baustellen sind die vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellten und in den Ausschreibungsunterlagen definierten Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustellenbereich ist die Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Das „Beistellen“ im Sinne der Leistungsbeschreibung beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u. dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Vom Auftraggeber beigestellt beinhaltet die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Das „Bereithalten“ beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u. dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff „sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind“ angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Das Herstellen umfasst alle Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Soweit hierfür Materialien erforderlich sind, ist die Lieferung dieser Materialien inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Als Laden gilt die Ladetätigkeit auf ein Transportgerät. Das Laden beinhaltet nicht die Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Als Lagerungsstelle wird jener Ort bezeichnet, an dem das betreffende Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Das Liefern beinhaltet den Erwerb, den Antransport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und das Abladen von Materialien, Werkstücken u. dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Das seitliche Lagern im Sinne der Leistungsbeschreibung beinhaltet den Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verführen im Baustellenbereich

Das „Verführen im Baustellenbereich“ beinhaltet die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft. Das Verführen im Baustellenbereich beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verwendungsstelle

Als Verwendungsstelle wird jener Ort bezeichnet, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.15 Wegschaffen

Das „Wegschaffen“ umfasst das zweckdienliche Verwerten, unabhängig davon, ob innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereiches und erforderlichenfalls auch das Entsorgen von Materialien auf vom Auftragnehmer beigestellten Deponien bzw. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen einschließlich des Transportes, des Abladens, jedoch nicht das Laden. Das Wegschaffen beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens. Sofern nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des Auftragnehmers (AN) statt.

3 Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1

Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2

Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3

Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hierfür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen, die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten insbesondere der Nebenleistungen der ÖNORM B 2110, der sonstigen vertraglich vereinbarten Nebenleistungen und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1

Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2

Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u. dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3

Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4

Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

4 Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“

LG 24

Sanierung Altlasten u. kont. Flächen

Unterleistungsgruppen (ULG) - Übersicht

- 24.01 Einrichtung Baustelle für Sanierung kontaminierter Flächen**
 - 24.02 Zeitgebundene Kosten Baustelleneinrichtung San. kont. Fläch.**
 - 24.03 Stillliegezeit f. Baustelleneinrichtung San. kont. Flächen**
 - 24.04 Räumen Baustelleneinr. kont. Flächen**
 - 24.05 Fixpunktraster**
 - 24.06 Aushubarbeiten für kontaminierte Flächen**
 - 24.07 Vorbelüftung**
 - 24.08 Behandeln. v. Mat. innerh. Baustellenbereichs**
 - 24.10 AZ f. Transporterschwernisse kontam. Mat.**
-

24 Sanierung Altlasten u. kont. Flächen

Ständige Vorbemerkungen

Ergänzend zu allgemeinen Bauarbeiten dienen nachfolgende Positionen für spezifische Leistungen im Zusammenhang mit Altlasten und kontaminierten Flächen. In weiterer Folge werden Altlasten mit dem Begriff kontaminierte Flächen subsummiert.

Die Abtrags-, Erd-, Grab- und Gründungsarbeiten werden nach gesonderten LG abgegolten.

24.01 Einrichtung Baustelle für Sanierung kontaminierter Flächen

Ständige Vorbemerkungen

Die allgemeinen Baustellengemeinkosten sind in der Leistungsgruppe LG 02 angegeben. Die folgenden Positionen sind als Ergänzungen zu verstehen.

24.01 01 Vergütung für die zusätzlichen Aufwendungen der Baustelleneinrichtung und der Umstellungen im Zusammenhang mit der Sanierung von kontaminierten Flächen.

Die Anforderungen an die spezielle Baustelleneinrichtung sind aus den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung zur Sanierung von kontaminierten Flächen,
- alle im Zuge der Baudurchführung erforderlichen Umstellungen.

A Schwarz-Weiß-Anlage einrichten	PA
B Wiegeanlage einrichten	PA
C Reifenreigungsanlage einrichten	PA
D Mobile Sortieranlage einrichten	PA
E Mobile Brecheranlage einrichten	PA
F Zwischenl. f. kontam. Materialien einrichten	PA
G Probenlager einrichten	PA
H Pufferbehälter f. kontam. Wässer einrichten	PA
I Mineralölabscheider einrichten	PA
J Kanalableitung einrichten	PA
K Staubniederschlagung Zwischenl. einrichten	PA
L Staubniederschlagung Abbr., Aush. einrichten	PA

24.02 Zeitgebundene Kosten Baustelleneinrichtung San. kont. Fläch.

Ständige Vorbemerkungen

Die allgemeinen Baustellengemeinkosten sind in der Leistungsgruppe LG 02 angegeben. Die folgenden Positionen sind als Ergänzungen zu verstehen.

Vergütung für die zusätzlichen Aufwendungen der zeitgebundenen Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung von kontaminierten Flächen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit der Sanierung von kontaminierten Flächen,
- sofern nicht in eigenen Positionen ausgeschrieben, das Betreiben der speziellen Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind.

24.02 01 Zeitgebundene Kosten für eine Schwarz-Weiß-Anlage.

A Zeitg. K. Schwarz-Weiß-Anlage PA	PA
B Zeitg. K. Schwarz-Weiß-Anlage Mo	Mo
C Zeitg. K. Schwarz-Weiß-Anlage Wo	Wo

24.02 02 Zeitgebundene Kosten für eine Wiegeanlage.

A Zeitg. K. Wiegeanlage PA	PA
B Zeitg. K. Wiegeanlage Mo	Mo
C Zeitg. K. Wiegeanlage Wo	Wo

24.02 03 Zeitgebundene Kosten für eine Reifenreinigungsanlage.

A Zeitg. K. Reifenreinigungsanlage PA	PA
B Zeitg. K. Reifenreinigungsanlage Mo	Mo
C Zeitg. K. Reifenreinigungsanlage Wo	Wo

24.02 04 Zeitgebundene Kosten für eine mobile Sortieranlage.

A Zeitg. K. Mob. Sortieranlage PA	PA
B Zeitg. K. Mob. Sortieranlage Mo	Mo
C Zeitg. K. Mob. Sortieranlage Wo	Wo

24.02 05 Zeitgebundene Kosten für eine mobile Brecheranlage.

A Zeitg. K. Mob. Brecheranlage PA	PA
B Zeitg. K. Mob. Brecheranlage Mo	Mo
C Zeitg. K. Mob. Brecheranlage Wo	Wo

24.02 06 Zeitgebundene Kosten für ein Zwischenlager für kontaminierte Materialien.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Manipulieren auf dem Zwischenlager für kontaminierte Materialien.

A Zeitg. K. ZWL für kont. Mat. PA	PA
B Zeitg. K. ZWL für kont. Mat. Mo	Mo
C Zeitg. K. ZWL für kont. Mat. Wo	Wo

24.02 07 Zeitgebundene Kosten für ein Probenlager.

A Zeitg. K. Probenlager PA	PA
B Zeitg. K. Probenlager Mo	Mo
C Zeitg. K. Probenlager Wo	Wo

24.02 08 Zeitgebundene Kosten für einen Pufferbehälter für kontaminierte Wässer.

A Zeitg. K. Pufferbeh. f. kont. Wässer PA	PA
B Zeitg. K. Pufferbeh. f. kont. Wässer Mo	Mo
C Zeitg. K. Pufferbeh. f. kont. Wässer Wo	Wo

24.02 09 Zeitgebundene Kosten für einen Mineralölabscheider.

A Zeitg. K. Mineralölabscheider PA	PA
B Zeitg. K. Mineralölabscheider Mo	Mo
C Zeitg. K. Mineralölabscheider Wo	Wo

24.02 10 Zeitgebundene Kosten für eine Ableitung in Kanal.

A Zeitg. K. Kanalableitung PA	PA
B Zeitg. K. Kanalableitung Mo	Mo
C Zeitg. K. Kanalableitung Wo	Wo

24.02 11 Zeitgebundene Kosten für eine Staubniederschlagung für ein Zwischenlager.

A Zeitg. K. Staubniederschl. Zwischenl. PA	PA
B Zeitg. K. Staubniederschl. Zwischenl. Mo	Mo
C Zeitg. K. Staubniederschl. Zwischenl. Wo	Wo

24.02 12 Zeitgebundene Kosten für eine Staubniederschlagung für Abbruch- und Aushubtätigkeiten.

A Zeitg. K. Staubniederschl. Abb. Aush. PA	PA
B Zeitg. K. Staubniederschl. Abb. Aush. Mo	Mo
C Zeitg. K. Staubniederschl. Abb. Aush. Wo	Wo

24.03 Stillliegezeit f. Baustelleneinrichtung San. kont. Flächen

24.03 01 Stillliegezeit für eine Geräteeinheit einschließlich Bedienungspersonal der speziellen Baustelleneinrichtung, die der Auftraggeber zu vertreten hat, bei einer ununterbrochenen Stillliedauer bis zu zwei Arbeitstagen. Arbeitsunterbrechnungen, deren Dauer aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich sind und/oder die sich aus der Art des Arbeitseinsatzes (z. B. Bahnbetrieb) ergeben, gelten nicht als Stillliegezeiten im Sinne dieser Position.

Stillliegezeiten unter einer Stunde werden nicht vergütet (dauert die Stillliegezeit länger als eine Stunde, so wird die eine Stunde überschreitende Zeit vergütet).

Verrechnet wird:

- die Stillliegezeit, unter Berücksichtigung der Ein-Stunden-Grenze, höchstens aber zehn Stunden je Arbeitstag.

A Stlz. Ger. u. Bed. Schwarz-Weiß-Anlage	h
B Stlz. Ger. u. Bed. Wiegeanlage	h
C Stlz. Ger. u. Bed. Reifenreinigungsanlage	h
D Stlz. Ger. u. Bed. Mobile Sortieranlage	h
E Stlz. Ger. u. Bed. Mobile Brecheranlage	h
F Stlz. Ger. u. Bed. Zwischenl. f. kontam. Mat.	h
G Stlz. Ger. u. Bed. Probenlager	h
H Stlz. Ger. u. Bed. Pufferbehälter für kont. Wasser	h
I Stlz. Ger. u. Bed. Mineralölabscheider	h
J Stlz. Ger. u. Bed. Kanalableitung	h

24.03 02 Stillliegezeit für eine Geräteeinheit ohne Bedienungspersonal für die spezielle Baustelleneinrichtung für jene Stillliegezeiten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, bei einer ununterbrochenen Stillliegedauer über zwei Arbeitstagen.

Arbeitsunterbrechungen, deren Dauer aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich ist und/oder die sich aus der Art des Arbeitseinsatzes (z. B. Bahnbetrieb) ergeben, gelten nicht als Stillliegezeiten im Sinne dieser Position.

Verrechnet wird:

- in Arbeitstagen.

A Stlz. Ger. Schwarz-Weiß-Anlage	d
B Stlz. Ger. Wiegeanlage	d
C Stlz. Ger. Reifenreinigungsanlage	d
D Stlz. Ger. Mobile Sortieranlage	d
E Stlz. Ger. Mobile Brecheranlage	d
F Stlz. Ger. Zwischenl. f. kontam. Mat.	d
G Stlz. Ger. Probenlager	d
H Stlz. Ger. Pufferbehälter für kont. Wässer	d
I Stlz. Ger. Mineralölabscheider	d
J Stlz. Ger. Kanalableitung	d

24.04 Räumen Baustelleneinr. kont. Flächen

Ständige Vorbemerkungen

Die allgemeinen Baustellengemeinkosten sind in der Leistungsgruppe LG 02 angegeben. Die folgenden Positionen sind als Ergänzungen zu verstehen.

24.04 01 Vergütung für die zusätzlichen Aufwendungen der Baustellenräumung im Zusammenhang mit der Sanierung von kontaminierten Flächen.

A Schwarz-Weiß-Anlage räumen	PA
B Wiegeanlage räumen	PA
C Reifenreinigungsanlage räumen	PA
D Mobile Sortieranlage räumen	PA
E Mobile Brecheranlage räumen	PA
F Zwischenlager für kont. Mat. räumen	PA
G Probenlager räumen	PA
H Pufferbehälter für kontam. Wässer räumen	PA
I Mineralölabscheider räumen	PA
J Kanalableitung räumen	PA
K Staubbiedersch. Zwischenlager räumen	PA
L Staubbiedersch. Abbr. Aushub räumen	PA

24.05 Fixpunktraster

24.05 02 Achsen für Fixpunktraster gemäß Probenahmeplan vor Ort herstellen und instand halten.

A Achsen f. Fixpunktraster herst. u. bereithalten	PA
---	----

24.06 Aushubarbeiten für kontaminierte Flächen

Ständige Vorbemerkungen

Für die Erdarbeiten ist auf die Leistungsgruppen LG 03 zurückzugreifen.

Die folgenden Positionen sind als Ergänzungen zu verstehen. Falls nicht anders angeführt, werden alle Positionen in m³ fest nach Aufmaß abgerechnet.

24.06 01 Abtragen und Laden von Material aus kontaminierten Flächen gemäß Projektunterlagen unabhängig von der Lagerungsdichte bzw. einer allfällig feststellbaren Bodenklasse.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Gesondert vergütet wird:

- ein allfälliger schichtenweiser Aushub oder ein allfälliger kleinräumiger Aushub.

A Altlasten u. kont. Flächen abtragen + laden m³

24.06 02 Aufzählung für schichtenweisen selektiven Aushub von Materialien in einer Schichtstärke im Mittel von x bis x cm zur Trennung von Materialien unterschiedlicher behandlungsrelevanter Qualitäten wie z. B. Deponieklassen. Die Leistung ist nur auf gesonderte Anordnung durch den Auftraggeber auszuführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle Erschwernisse durch Einhalten der Schichtstärken,
- Verzögerungen durch Probenahmen u. dgl.,
- das allfällig damit verbundene getrennte Laden einschließlich Stehzeiten während des Ladevorganges.

Verrechnet wird:

- jenes Volumen, für das ein selektiver Aushub vom Auftraggeber angeordnet wurde,
- das Volumen im festen Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung im losen Zustand, dann ist die Kubatur auf die Lagerungsdichte umzurechnen,
- diese Position wird erst ab einer Kubatur von 10 m³ verrechnet. Darunter wird der schichtenweise Aushub als kleinräumiger Aushub vergütet.

A AZ f. schichtenw. Aush. kont. Schichtst. 10–30 cm m³

B AZ f. schichtenw. Aush. kont. Schichtst. > 30–50 cm m³

24.06 03 Aufzählung für kleinräumigen selektiven Aushub von Materialien unterschiedlicher Kontaminationen bis zu einem Volumen von x m³ zur Trennung von Materialien unterschiedlicher behandlungsrelevanter Qualitäten wie z. B. Deponieklassen. Aushübe über 10 m³ sind nicht als kleinräumig zu bezeichnen. Die Leistung ist nur auf gesonderte Anordnung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Positionen schichtenweiser Aushub kommen hier nicht zur Anwendung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle Erschwernisse durch Einhalten der Volumensbegrenzung,
- Verzögerungen durch Probenahmen u. dgl.,
- das allfällig damit verbundene getrennte Laden einschließlich Stehzeiten während des Ladevorganges.

Verrechnet wird:

- jenes Volumen, für das ein selektiver Aushub vom Auftraggeber angeordnet wurde,
- das Volumen im festen Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung im losen Zustand, dann ist die Kubatur auf die Lagerungsdichte umzurechnen.

A AZ f. kleinräumigen Aushub kont.bis 0,5 m³	m³
B AZ f. kleinräumigen Aushub kont. bis 10 m³	m³

24.06 04 Aushubmaterial von kontaminierten Flächen x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den erhöhten Aufwand durch die getrennten Transporte von Materialien unterschiedlicher Qualitäten und Mengen.

Verrechnet wird:

- die vom Auftraggeber vorgegebene Leistung,
- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

A Altlasten u. kont. Flächen verführen	m³
---	----------------------

24.06 05 Materialien aus kontaminierten Flächen wegschaffen.

Die Behandlung (Verwertung oder Beseitigung) der anfallenden Materialien ist nach Qualitäten gem. Deponieverordnung 2008 anzubieten. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z. B. ALSAG-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Beseitigung (z. B. Deponierung, Verbrennung) oder eine Verwertung (z. B. Recycling) durchgeführt wird.

Die Einheitspreise enthalten alle Transportkosten inklusive Abladen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung bzw. Beseitigung sowie allfällig geleistete ALSAG-Beiträge vorzulegen.

Verrechnet wird

- nach Masse in Tonnen.

A Aitl. wegschaffen Bodenaushub < 5 %	t
---	----------

Wegschaffen von Bodenaushubmaterial (< 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile) der Qualität Bodenaushubdeponie.

B AltI. wegschaffen Inertabfalldeponie < 50 % **t**

Für Aushubmaterial, dessen Belastung die Anforderungen der Bodenaushubdeponie nicht und jene der Inertabfalldeponie einhält, und wenn

- das Aushubmaterial < 50 Massenprozent bodenfremder Bestandteile enthält.

C AltI. wegschaffen Inertabfalldeponie ≥ 50 % **t**

Für Aushubmaterial, dessen Belastung die Anforderungen der Bodenaushubdeponie nicht und jene der Inertabfalldeponie einhält, und wenn

- das Aushubmaterial ≥ 50 Massenprozent bodenfremder Bestandteile enthält oder
- Baurestmassen gemäß Anhang 2, Liste I der Deponie-VO gegeben sind.

D AltI. wegschaffen Baurestmassendep. < 50 % **t**

Für Aushubmaterial, dessen Belastung die Anforderungen der Bodenaushubdeponie überschreitet und jene der Baurestmassendep. einhält und nicht auf eine Inertabfalldeponie verbringbar ist, und wenn

- das Aushubmaterial < 50 Massenprozent bodenfremder Bestandteile enthält.

E AltI. wegschaffen Baurestmassendep. ≥ 50 % **t**

Für Aushubmaterial, dessen Belastung die Anforderungen der Bodenaushubdeponie überschreitet und jene der Baurestmassendep. einhält und nicht auf eine Inertabfalldeponie verbringbar ist, und wenn

- das Aushubmaterial ≥ 50 Massen-% bodenfremder Bestandteile enthält oder
- Baurestmassen gemäß Anhang 2, Liste II der Deponie VO gegeben sind.

F AltI. wegschaffen Reststoffdeponie **t**

Für Aushubmaterial, dessen Belastung die Anforderungen der Baurestmassendep. überschreitet und jene der Reststoffdeponie einhält.

G AltI. wegschaffen Massenabfalldeponie **t**

Für Aushubmaterial, dessen Belastung die Anforderungen der Baurestmassendep. überschreitet und jene der Massenabfalldeponie einhält.

H AltI. wegschaffen nicht deponierb. Material **VE**

Wegschaffen nichtdeponierbarer Materialien.

Verrechnet wird nach VE:

- Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag über die Entsorgungs-/Behandlungskosten in EUR (ohne USt.).

I AltI. wegschaffen gefährliche Abfälle **VE**

Wegschaffen von gefährlichen Abfällen.

Verrechnet wird nach VE:

- Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag über die Entsorgungs-/Behandlungskosten in EUR (ohne USt.).

24.06 07 Transport vom Zwischenlager zum Wiedereinbauort einschließlich Laden des Materials im Zwischenlager.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abladen am Wiedereinbauort.

A Zwischentransport zum Wiedereinbau **m³**

24.06 35 Sorgfältiges Freilegen und Bergen von Fässern oder Gebinden mit einem Volumen von x Liter mit geeignetem Gerät.

Die Leistung beinhaltet auch:

- allfällige notwendige Schutzausrüstung und Spezialgerät,
- die Verladung in Transportbehältnisse,
- das Verführen zu einem Zwischenlager,
- das Abladen.

Verrechnet wird:

- pro Stück Fass oder Gebinde.

A Bergung von Fässern o. Gebinden bis 10 l	Stk
B Bergung von Fässern o. Gebinden > 10–50 l	Stk
C Bergung von Fässern o. Gebinden > 50–100 l	Stk
D Bergung von Fässern o. Gebinden > 100–200 l	Stk
E Bergung von Fässern o. Gebinden > 200 l	Stk

24.07 Vorbelüftung

Ständige Vorbemerkungen

Die Vorbelüftung ist als Vorbereitung für die Sanierungsarbeiten zu verstehen (z. B. Einhaltung der MAK-Werte, Geruchsbelästigung).

Die Anlage ist so lange zu betreiben, bis der Rotteprozess von einem anaeroben in einen stabilen aeroben Zustand übergeführt und ein gefahrloser Abbau des Abfallmaterials möglich ist (Methankonzentration in der abgesaugten Luft < 2,5 Vol.-Prozent). Es ist zu gewährleisten, dass der aerobe Zustand auch für die Zeit des Abfallabbaus und der Weiterbehandlung (z. B. Umlagerung) gegeben ist.

24.07 01 Absaugung/Belüftung

A Errichten u. Räumen Absaug-/Belüftungsanl. **PA**

Antransport, Auf-, Abbau und Abtransport sämtlicher Maschinen (Pumpen, Kompressoren u. dgl.), Filter für die Vorbelüftungsanlage.

Anschluss der Anlage an Energieleitungen, Wasserleitungen u. dgl. sonstige Betriebsmittel (der Verbrauch ist in die Pos. „Betriebskosten“ einzurechnen).

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche Sicherheitsmaßnahmen inkl. aller allfällig notwendigen Alarmeinrichtungen,
- die erforderlichen Baumaßnahmen wie Zufahrten, Fundierungen, Überdachungen, Einhausungen, Einzäunungen u. dgl.

Gesondert vergütet wird:

- das Betreiben der gesamten Belüftungsanlage.

B Saug- und Drucklanzen

m

Beistellen von Saug- und Drucklanzen für die Vorbelüftung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Ein- und Ausbau der Lanzen,
- das Herstellen der Bohrlöcher mit einem Durchmesser von mind. 150 mm,
- die Verfüllung der Bohrlöcher mit geeignetem Material (z. B. Filterkies),
- die Abdichtung des Rohres nach oben nach dem Einbau der Lanzen.

Verrechnet wird:

- nach planmäßigen Bohrmeterm.

C Druckluftnetz

m

Beistellen, Auf- und Abbauen von Druckluftleitungen (Haupt- und Nebenleitungen) zur Anspeisung der Drucklanzen einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das notwendige Umsetzen der Leitungen.

Verrechnet wird:

- nach Laufmetern [lfm] verlegter Rohre.

D Saugrohrnetz

m

Beistellen, Auf- und Abbauen von Saugleitungen (Haupt- und Nebenleitungen) zur Absaugung der Gase aus den Sauglanzen einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das notwendige Umsetzen der Leitungen.

Verrechnet wird:

- nach Laufmetern [lfm] verlegter Rohre.

E Betriebskosten Vorbelüftung

d

Betreiben der Vorbelüftungsanlage.

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche Kosten für den Betrieb aller Anlagen und Geräte wie Löhne, Gehälter, Gerätekosten, Betriebsmittel, Treibstoffe, Strom, Schmierstoffe etc., Sauerstoff, Biofiltermaterial (inkl. erforderlicher Tausch) etc.
- die Kosten für erforderliche Hilfsmaßnahmen,
- alle Wartungs- und Überwachungsarbeiten, auch während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen,
- das arbeitstägliche Messen der Gasqualitäten an den Sauglanzen auf Methan, Sauerstoff, CO₂ und Temperatur inkl. Dokumentation der Messwerte.

24.08 BehandelIn. v. Mat. innerh. Baustellenbereichs

Behandlung von kontaminierten Materialien innerhalb des Baustellenbereichs.

24.08 01 Sortieren von kontaminiertem Material in einer mobilen Sortieranlage gemäß Projektunterlagen. Das Ausgangsmaterial ist mit einer mobilen Sortieranlage innerhalb des Baustellenbereiches zu sortieren und die aussortierten Materialien nach unterschiedlichen behandlungsrelevanten Qualitäten getrennt zu lagern. Die Leistung beinhaltet auch alle im Zusammenhang mit der Sortierung stehenden Lade- und Manipulationsarbeiten.

Die Leistung ist nur auf gesonderte Anordnung durch den Auftraggeber auszuführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das nach behandlungsrelevanten Qualitäten getrennte Laden.

Gesondert vergütet wird:

- das Wegschaffen und/oder der Wiedereinbau des Materials.

A Sortieren von kontaminiertem Material **m³**

24.08 02 Brechen von kontaminiertem Material in einer mobilen Brecheranlage gemäß Projektunterlagen und, sofern vorgesehen, Klassieren der gebrochenen Materialien. Das Ausgangsmaterial ist innerhalb des Baustellenbereiches zu brechen, falls vorgesehen, zu klassieren und getrennt nach Kornfraktionen zu lagern. Die Leistung beinhaltet auch alle im Zusammenhang mit dem Brechen und allenfalls Klassieren stehenden Lade- und Manipulationsarbeiten.

Gesondert vergütet wird:

- die weitere Behandlung des gebrochenen Materials.

A Brechen von kontaminiertem Material **m³**

24.10 AZ f. Transporterschwernisse kontam. Mat.

Ständige Vorbemerkungen

Aufzahlung auf Positionen 240605 von kontaminierter Materialien für verschiedenste Erschwernisse.

24.10 01 AZ Gefahrguttransporte **t**

Aufzahlung für den Mehraufwand beim Transport von Gefahrgut.

24.10 02 AZ Wintermaßnahmen **t**

Aufzahlung für den Einsatz von Streusalz, Folien u. dgl. bzw. Auftauen von festgefrorenem Containerinhalt nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers.

24.10 03 AZ dichte und abgedeckte Transportbehälter **t**

Aufzahlung für den Einsatz von wasserdichten und abgedeckten Transportbehältern nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers.

Aufzahlung für das Auf- bzw. Abplanen der Transportgefäße nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers.